

Gute Schule 2020

Zusätzliche Information zur Berechnung der Fördermittelhöhe

Herr Stadtdirektor Dr. Keller sagte in der AVR-Sitzung vom 27.03.2017 eine Information bis zur Sitzung des Finanzausschusses (03.04.2017) über die Berechnungsmodalitäten zur Höhe der Kreditkontingente im Rahmen des Landesförderprogrammes Gute Schule 2020 zu.

Mit der Anlage 14 wurde über die gesetzlichen Grundlagen zur Berechnung der Kreditkontingente informiert, wonach sich gemäß §2 II Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen (SDHG NRW) vom 15. Dezember 2016 das Gesamtkreditkontingent jeder Kommune jeweils zur Hälfte nach der Höhe ihrer Schlüsselzuweisungen nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2011 bis 2015 und der Höhe ihrer Schulpauschale/Bildungspauschale nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 947), das durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 237) geändert worden ist, bestimmt.

Zu der Höhe der Schlüsselzuweisungen sowie der Schulpauschalen/ Bildungspauschalen der vergangenen Jahre ist der Anlage 14 ein Auszug der Auflistungen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW (MIK) beigefügt. Die sich hieraus je Kommune ergebenden Berechnungen wurden durch das MIK NRW vorgenommen. Um hierzu detaillierte Informationen zu erhalten, wurden diese beim Land angefragt.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat dazu per E-Mail nachfolgendes mitgeteilt:

Das vollständige Zahlenwerk kann seitens des MIK nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Berechnung des Kreditkontingents wird Bezug auf die Gesetzesbegründung zum Schuldendiensthilfegesetz genommen. Danach „wurden für die Berechnung der Kreditkontingente jeweils hälftig die Schlüsselzuweisungen nach dem GFG der Jahre 2011 - 2015 sowie die Schulpauschale nach dem GFG des Jahres 2016 als bereits mehrfach verfassungsrechtlich bestätigte Parameter zugrunde gelegt.

Damit wird einerseits den besonderen Bedürfnissen finanzschwacher Kommunen Rechnung getragen, die von den Schlüsselzuweisungen stärker profitieren. Andererseits gewährleistet die hälftige Verteilung nach der Schulpauschale des GFG 2016, und damit im Wesentlichen nach Schülerzahlen, dass jede Kommune angemessen berücksichtigt wird.

Maßgeblich für die Höhe des Kreditkontingentes nach den Schlüsselzuweisungen ist der Durchschnitt der jährlichen Anteile einer Kommune an der Gesamtmasse der Schlüsselzuweisungen nach dem GFG der Jahre 2011 bis 2015.

Das Kreditkontingent nach der Schulpauschale des GFG 2016 basiert auf dem Anteil der Kommune an der Gesamtmasse der Schulpauschale des GFG 2016, welche anhand der von IT.NRW ermittelten Schülerzahlen zum Stichtag 15.10.2014 verteilt wurde.“